



# Richtlinie zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit in Aichwald (Vereinsförderrichtlinie)

---

Stand: Mai 2021

Dokumententitel:  
richtlinie zur förderung der vereine und der jugendarbeit

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1.1	FÖRDERGRUNDSÄTZE .....	3
1.2	BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	3
1.3	AUFGABE DER KOMMUNALEN FÖRDERUNG .....	3
1.4	ALLGEMEINER FÖRDERGRUNDSATZ .....	3
1.5	ZWECK DER RICHTLINIE .....	3
<b>2</b>	<b>FINANZIELLE FÖRDERUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1	FÖRDERAUSSCHLÜSSE .....	4
2.2	ANTRAGS- UND ABRECHNUNGSVERFAHREN .....	4
2.3	GRUNDFÖRDERUNG .....	5
2.4	JUGENDFÖRDERUNG .....	5
2.5	JUBILÄUMSZUSCHÜSSE .....	5
2.6	AUSZEICHNUNGEN .....	5
<b>3</b>	<b>BEREITSTELLUNG VON GEMEINDEANLAGEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN (INTEGRIERTE FÖRDERUNG)</b> 6	<b>6</b>
3.1	ZWECK DER ÜBERLASSUNG .....	6
3.2	NUTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN FÜR TRAININGS- UND ÜBUNGSZWECKE .....	6
<b>4</b>	<b>SONSTIGE FÖRDERUNGEN</b> .....	<b>7</b>
4.1	KOOPERATIONSPROJEKTE SCHULE UND VEREIN .....	7
4.2	STIFTUNG MÄNNERCHOR .....	7
<b>5</b>	<b>SONSTIGES</b> .....	<b>8</b>
5.1	BEREINIGUNG BESTEHENDER BESCHLÜSSE .....	8
5.2	INKRAFTTRETEN .....	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2021 die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit in Aichwald (Richtlinie zur Vereinsförderung) beschlossen:

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Fördergrundsätze**

Die nachstehende Richtlinie ist der Rahmen für die Förderung der sport- und kulturtreibenden Vereine durch die Gemeinde Aichwald. Soweit durch sie finanzielle Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **1.2 Begriffsbestimmung**

Verein im Sinne der Förderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat. Die Vereinigung muss einer geregelten Meinungsbildung unterworfen sein und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Aichwald haben. Der Verein bzw. die Vereinigung muss Mitglied im „Vereinsring Aichwald“ sein.

### **1.3 Aufgabe der kommunalen Förderung**

Die zentrale Aufgabe kommunaler Förderung sieht die Gemeinde Aichwald darin, jedem ortsansässigen Kind, Jugendlichen und Erwachsenen die Chance zur Selbstverwirklichung zu geben und ihn damit auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten. Die politische Gemeinde wird diesen Weg ebnen, indem sie die örtlichen Vereine und Vereinigungen angemessen unterstützt. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Vereine in der Lage sind, ein breites und offenes Angebot der Gesellschaft zu bieten. Dabei ist der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

### **1.4 Allgemeiner Fördergrundsatz**

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und seiner Finanzkraft steht. Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Vereinssatzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinsarbeit entsprechend ausrichten.

### **1.5 Zweck der Richtlinie**

Die nachfolgenden Regelungen sollen die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins und der Förderungsmöglichkeit der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Aichwald bieten.

## 2 Finanzielle Förderung

### 2.1 Förderausschlüsse

Nicht unter die finanzielle Förderung fallen:

- a. wirtschaftliche Vereine (z.B. Fördervereine)
- b. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs, ...)
- c. ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- d. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- e. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Kirchen-, Kinder- und Posaunenchöre, sowie die Jugendorganisationen)
- f. sonstige Religionsgemeinschaften
- g. überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften
- h. Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Gemeinde Aichwald wohnhaft sind.

### 2.2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

In der Regel setzen sich – soweit nachstehend nicht anders geregelt – die Vereinsförderungsbeträge aus

- einem Grundförderbetrag
- und
- einem zusätzlichen Betrag für Kinder und Jugendliche

zusammen.

Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht die einzelnen Abteilungen.

Als Bemessungsgrundlage für die Regelzuschüsse dient – jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Antragsjahres – die namentliche Meldung der Jugendlichen (Mitglieder bis 18 Jahre).

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Verein schriftlich einen Antrag auf „**Regelzuschüsse**“ (Grund- und Jugendförderung) bis spätestens zum **Ablauf des ersten Quartals** des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einreicht.

Die Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet auf Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Einsicht in Bücher und Belege).

### **2.3 Grundförderung**

Vereine erhalten einen jährlichen Grundförderbetrag in Höhe von

150,00 €.

### **2.4 Jugendförderung**

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten die Vereine einen Betrag in Höhe von

20,00 €

für jedes nachgewiesene aktive Mitglied bis 18 Jahren. Dabei werden auch die Jugendlichen berücksichtigt, die im Antragsjahr ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31.12. des Förderjahres.

### **2.5 Jubiläumszuschüsse**

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des fünffachen der Jubiläums-Jahreszahl, maximal jedoch 500 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

Des Weiteren erhalten die Vereine jeweils im 5-Jahres-Rhythmus eine dreifache Jubiläumsgabe, maximal jedoch 200 €, wenn das Jubiläum mit einer öffentlichen Jubiläumsveranstaltung verbunden ist

### **2.6 Auszeichnungen**

Auf rechtzeitigen Antrag können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige Geldwerte, Auszeichnungen oder Ehrungen bis zur Höhe von 250,00 € pro Jahr gewährt werden. Über die Höhe entscheidet jeweils der Bürgermeister.

### **3 Bereitstellung von Gemeindeanlagen und öffentlichen Einrichtungen (Integrierte Förderung)**

#### **3.1 Zweck der Überlassung**

Den Vereinen werden die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme durch die einzelnen Vereine und die Überlassung werden jeweils durch gesonderte Gebühren- und Benutzungsordnungen oder sonstige Vereinbarungen geregelt.

Die Gemeinde Aichwald stellt ihre verfügbaren Sportanlagen sowie ihre Vereins- und Mehrzweckräume für die sporttreibenden Vereine, die kulturelle Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen, die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit, die Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung und sonstige Zwecke von wichtiger Bedeutung zur Verfügung. Maßgebend sind dabei die von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne.

#### **3.2 Nutzung von Gemeindevorrichtungen für Trainings- und Übungszwecke**

Die nachfolgenden Regelungen sind teilweise Satzungsauszüge und sind somit hier nicht abschließend geregelt. Es gilt der Wortlaut der jeweiligen Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

##### Schurwaldhalle (Kulturhalle)

Für die Nutzung der Kulturhalle durch Vereine gelten entsprechend der „Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle“ folgende Ermäßigungen:

- Ortsansässige Vereine dürfen die Vereinsräume in der Schurwaldhalle einmal im Monat kostenlos benutzen. Als "ortsansässig" werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Aichwald haben und mehr als 50 % ihrer Mitglieder in Aichwald wohnen.
- Mitglieder des Vereinsringes dürfen ihre Übungsstunden in den Vereinsräumen kostenlos abhalten.
- Den örtlichen Vereinen, die Mitglied im Vereinsring sind, werden der Saal oder die Vereinsräume auf Antrag einmal jährlich für eine Veranstaltung unentgeltlich überlassen.
- Außerdem wird diesen innerhalb von drei Jahren eine zusätzliche Freiveranstaltung zur Durchführung von Veranstaltungen der überörtlichen Verbände, in denen sie Mitglied sind, gewährt.
- Bei Veranstaltungen kultureller Art, wie zum Beispiel Vorträgen, Konzerten und Theaterdarbietungen, werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal oder den Vereinsräumen zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Raummiete jeweils um 30 % ermäßigt.

##### Gemeindliche Sporthallen

Die Gemeinde Aichwald unterhält im Ortsteil Schanbach die Neue Sporthalle (Sportteil Schurwaldhalle) und die Alte Sporthalle (Schulturnhalle) als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Gemeindeordnung. Die Sporthallen stehen den gemeindlichen Einrichtungen und den Sporttreibenden Vereinen Aichwalds zur Verfügung. An Wochenenden stehen die Sporthallen für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Gemeinde gewährt den Nutzern im Rahmen des Belegungsplanes und der angemeldeten Veranstaltungen Zugang zu den Sporthallen. Näheres regelt die „Benutzungsordnung für die gemeindlichen Sporthallen“.

### Sportanlage

Gemäß der „Benutzungsordnung für die Sportanlage“ können im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplanes die Sportanlagen den Vereinen oder anderen Personen zu Sportlichen Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

### Jugendräume

Neben der Förderung der Vereinsjugendarbeit durch laufende finanzielle Zuschüsse fördert die Gemeinde Aichwald auch die offene Jugendarbeit und Jugendbildung durch die Bereitstellung von Jugendräumen.

## **4 Sonstige Förderungen**

### **4.1 Kooperationsprojekte Schule und Verein**

Für Kooperationsprojekte zwischen der Grundschule Aichwald und den Vereinen (laut. Ziff 1.2), steht jährlich ein Fördertopf in Höhe von 5.000 € zur Verfügung.

Gefördert werden sollen gemeinsame Aktivitäten über den Schulalltag hinaus, um den Kindern ein breiteres Spektrum an sportlicher und kultureller Erfahrung zu bieten.

Ein Antrag auf Förderung für ein konkretes Projekt soll vor Beginn des Projektes bei der Gemeinde Aichwald gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeinderat.

### **4.2 Stiftung Männerchor**

Zum Zwecke der Musikförderung wurde die unselbstständige „Stiftung Männerchor Aichschieß“ gegründet. Die Stiftung Männerchor Aichschieß hat selbst keinen eigenen Rechtscharakter, sondern wird durch die Gemeinde Aichwald verwaltet und vertreten.

Gefördert werden soll die Bildung für junge Menschen, vorrangig der musikalischen Ausbildung der Jugend in Aichwald mit Schwerpunkt einer Förderung der Jugendmusikschule Aichwald, der Jugend des Musikvereins Aichschieß e.V. und des Musikvereins Harmonie Aichelberg e.V. Ausgeschlossen ist die Übernahme der Förderung von Aufgaben, zu denen die Gemeinde Aichwald gesetzlich verpflichtet ist.

Um Fördermittel aus der „Stiftung Männerchor Aichschieß“ zu erhalten, muss ein Antrag bei der Gemeinde Aichwald gestellt werden. Über den Antrag berät das Kuratorium und spricht eine Empfehlung an den Gemeinderat über die Vergabe von Mitteln aus.

Fördermittel stehen zunächst nur aus dem (Zins-)Ertrag des Stiftungskapitals zur Verfügung.

Weiteres regelt die Stiftungssatzung der Stiftung Männerchor Aichschieß.

## **5 Sonstiges**

### **5.1 Bereinigung bestehender Beschlüsse**

Sollten Einzelbeschlüsse des Gemeinderats zur Förderung von Vereinen bestehen und diese Richtlinie ebenfalls Regelungen hierzu enthalten, werden die Einzelbeschlüsse durch diese Richtlinie ersetzt.

### **5.2 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am .... beschlossen und tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Andreas Jarolim  
Bürgermeister